



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 29. Juni 2021 jl

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten eine Stellungnahme einzureichen.

**Einleitende Bemerkungen**

Wir begrüssen das in die Vernehmlassung geschickte Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG). Für den Wirtschafts- und Finanzstandort Schweiz sind ausgezeichnete Rahmenbedingungen sehr wichtig. Die Regulierungsbelastung der Unternehmen soll insbesondere vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie reduziert werden. Damit kann die Wirtschaft dabei unterstützt werden, wieder Fahrt aufzunehmen. Wir unterstützen das Bestreben, mittels dieses neuen Gesetzes die administrative Belastung der Unternehmen auf ein Optimum zu reduzieren. Dieses Optimum definiert sich einerseits durch die Regulierungskosten einer Gesetzesnorm im umfassenden Sinn im Verhältnis zum Nutzen der konkreten Norm. Dieser Nutzen ist ebenso gesamthaft zu beurteilen. Das heisst u.a., dass übergeordnete Rechtsgüter und deren Schutz integriert werden müssen. Andererseits sind die Normen auch risikoorientiert zu formulieren, anzuwenden und zu kontrollieren. Dabei gilt es die unterschiedlichen betrieblichen (Grösse, etc.) und regionalen, branchenspezifischen Voraussetzungen auch differenziert zu adressieren gemäss dem Grundsatz, «Gleiches gleich und Ungleiches ungleich» zu behandeln.

**Anträge**

1. Art. 1 Abs. 2 Bst. f ist folgendermassen zu ergänzen: «...risikobasiert, **namentlich auch die föderalen Unterschiede beachtend**, zu kontrollieren.»

2. Art. 2 Abs. 1 Bst. d  
Bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen dürfen die für diesen Fachbereich rechtsetzenden Behörden nicht die Federführung übernehmen. Sie sollen aber Eingaben machen können.
3. Art. 6 Abs. 1  
Gleicher Antrag wie Antrag Nr. 2.
4. Es ist eine Norm zu formulieren, welche es betroffenen Firmen sowie Kantonen und Gemeinden als Vollzugsbehörde ermöglicht, übergangene Interessen wahren resp. einfordern zu können.
5. Es soll ein Reduktionsziel in das Gesetz aufgenommen werden.

**Begründung:**

Zu Antrag 1:

Aus der Erfahrung im Vollzug vieler Bundesgesetze implementieren die entsprechenden Bundesstellen, welche die gesetzliche Oberaufsicht haben, zunehmend Kontrollsysteme, welche die Kontrollintensität an der Anzahl Beschäftigte, Betriebe, etc. pro Kanton ausrichten. Die Begründung basiert dann oft und fälschlicherweise auf einer angeblichen Gleichbehandlung aller Kantone. Dabei wird übersehen, dass je nach Vollzugsgebiet die Risikoexposition von Kanton zu Kanton, von Region zu Region, relativ stark divergieren kann. Als Beispiel von vielen kann die Anzahl Kontrollen «Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz» (ASA) erwähnt werden. So werden von der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS eine zunehmende Anzahl Kontrollen im Bereich der Berufsunfälle von den Kantonen verlangt, obwohl die Berufsunfälle über die Jahre stetig abgenommen haben, was sicherlich auch aufgrund des steigenden Anteils des Dienstleistungssektors zu erklären ist. Jene Branchen mit erhöhtem Berufsunfallrisiko unterstehen direkt der SUVA und sollten nicht bestimmend für die Kontrollzahl der Kantone sein. Miteinher geht eine Fehlallokation der Kontrollressourcen, da diese für die steigende Problematik im Bereich der Gesundheitsvorsorge (Vollzug basiert auf dem Arbeitsgesetz) nicht eingesetzt werden können. Ein weiteres Beispiel sind die Kontrollzahlen bei den Flankierenden Massnahmen. Auch diese werden anhand der Betriebszahl pro Kanton berechnet, unabhängig der beachtlichen kantonalen Unterschiede beim Meldeverfahren im Vergleich zum gesamten Beschäftigungsvolumen. Noch grössere Unterschiede sind bei den Grenzgängern pro Kanton auszumachen.

Zu Antrag 2:

Gesetzliche Normen haben oft eine personelle Konsequenz zur Folge. Die betroffenen Mitarbeitenden werden dann sehr wohl «gute» Gründe (Eigeninteressen) finden, weshalb der Nutzen der Norm grösser ist als die Regulierungskosten, denn ihnen könnte gar ein Arbeitsplatzverlust drohen. Darüber hinaus gibt es auch noch andere «Eigeninteressen» einer fachlich

zuständigen Behördenstelle, welche eine Offenheit zur Entlastung verhindern könnte. Deshalb soll eine unabhängige (andere) Behördenstelle die Überprüfung bestehender Gesetze übernehmen.

Zu Antrag 3:

Da die gleiche Problemstellung der Unabhängigkeit gepaart mit Eigeninteressen wie bei Antrag 2 besteht, gilt der gleiche Antrag auf eine unabhängige Dienststelle als federführende Organisation auch bei den Bereichsstudien.

Zu Antrag 4:

Das vorliegende neue Gesetz postuliert Grundsätze zum Erlass von Dokumenten mit Gesetzes- resp. Weisungscharakter. Es werden weder Rechtsmittel noch Wege aufgeführt, wo Betroffene übergangene Interessen einfordern oder zumindest überprüfen lassen können.

Zu Antrag 5:

Ohne ein gesetztes Reduktionsziel besteht die Gefahr, dass das UEG zum zahnlosen Tiger wird und bei der Bundesverwaltung zu einem administrativen Mehraufwand führt. Entscheidend ist, dass die Wirtschaft entlastet wird.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 29. Juni 2021

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung